



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Oberste Bundesbehörden

nachrichtlich:

Spitzenorganisationen der Beamten- und  
Richtervereinigungen

Für das Beihilferecht zuständige oberste  
Landesbehörden

Landesvertretungen

**nur per E-Mail**

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-4694

FAX +49 (0)30 18 681-4389

BEARBEITET VON OAR'n Weise

E-MAIL [d6@bmi.bund.de](mailto:d6@bmi.bund.de)

INTERNET [www.bmi.bund.de](http://www.bmi.bund.de)

DATUM Berlin, 5. Dezember 2011

AZ D 6 - 213 100/74

BETREFF **Bundesbeihilfeverordnung (BBhV);**

HIER Begleitregelung zur Einführung der Berücksichtigungsfähigkeit von Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern

- BEZUG
1. Rundschreiben vom 30. August 2011, D 6 - 213 100/74
  2. Zweite Verordnung zur Änderung der Bundesbeihilfeverordnung vom 13. Juli 2011 (BGBl. I S. 1394 ff.)
  3. Gesetz zur Übertragung ehebezogener Regelungen im öffentlichen Dienstrecht auf Lebenspartnerschaften vom 14. November 2011 (BGBl. I S. 2219 ff.)

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Übertragung ehebezogener Regelungen im öffentlichen Dienstrecht auf Lebenspartnerschaften und der zweiten Verordnung zur Änderung der Bundesbeihilfeverordnung sind die Voraussetzungen für die beihilferechtliche Berücksichtigung von Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern geschaffen. Diese Regelung gilt rückwirkend seit dem 1. Januar 2009.

Auf Antrag können Beihilfeberechtigten anstelle der Beihilfe die für eine Lebenspartnerin oder einen Lebenspartner für die Zeit zwischen dem 1. Januar 2009 und dem Inkrafttreten aufgewandten und nachgewiesenen Prämien einer privaten Krankenvollversicherung in einem 100 %-Tarif erstattet werden. Der Antrag kann für den ganzen Zeitraum nur einheitlich gestellt werden. Unberührt bleibt der Beihilfeanspruch für Aufwendungen bis zur Höhe eines vertraglich vereinbarten Selbstbehaltes. Unberücksichtigt bleibt der Anteil der Prämie, der auf Risiken entfällt, die über den nach § 193 Absatz 3 des Versicherungsvertragsgesetzes geforderten Versicherungsumfang hinausgehen. Nicht erstattet wird der Anteil der Prämie, der nach dem



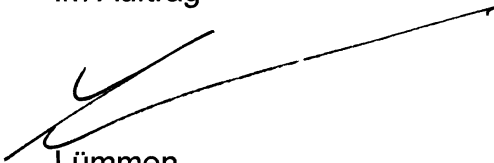
SEITE 2 VON 2

für den berücksichtigungsfähigen Angehörigen geltenden Bemessungssatz als Eigenvorsorge aus den laufenden Bezügen zu bestreiten ist. Zweifelsfälle bei der Anwendung dieser Regelung im Einzelfall sind mit dem Bundesministerium des Innern abzustimmen.

Das Rundschreiben vom 30. August 2011, D 6 - 213 100/74 wird aufgehoben.

Dieses Schreiben wird im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht.

Im Auftrag



Lümmer